

„Von fragwürdigem Wert, eher schädlich“

Die Macht des Katholizismus im kolumbianischen Volk, das Missionsmonopol, das Benehmen einzelner protestantischer Denominationen bzw. Sekten und der erbitterte Bürgerkrieg: diese vier Elemente bilden den Hintergrund, vor dem willkürliche Meldungen aus Kolumbien erst verständlich werden und erst beurteilt werden dürfen. Wer anders handelt, mißachtet die primitivste publizistische Pflicht. Wir glauben darauf verzichten zu können, auf die Einzelheiten der den Katholiken vorgeworfenen „Schandtaten“ einzugehen (eine Reihe eindeutiger Widerlegungen findet man in der „Civiltà Cattolica“, a. a. O., der „Orientierung“, 15. 1. 54, und natürlich in dem kolumbianischen Buch von Ospina SJ).

Der offiziellen Kirche in Kolumbien kann niemand irgendwelche fundierte Vorwürfe machen, sie hat im Gegenteil immer mäßigend gewirkt. Wenn das katholische Volk die es tief verletzenden Verunglimpfungen mit gleichen

Methoden beantwortete und dabei auch alles „Protestantische“ in einen Topf warf, so ist das zwar nicht zu billigen, aber eine fast verständliche Reaktion auf überaus komplizierte Tatbestände.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ stellte am 21. 11. 52 lakonisch fest: „Von fragwürdigem Wert, ja für die protestantische Kirche in Kolumbien eher schädlich, sind aber Proteste aus dem Ausland.“ Diese Mahnung wurde in den Wind geschlagen, obwohl von ihrer Nichtbeachtung mehr betroffen wurde als nur der evangelische Glaube in Kolumbien! Man muß also an alle verantwortungsbewußten evangelischen Zeitschriften und alle evangelischen Mitchristen appellieren, nicht mehr länger einer Informationsquelle Glauben zu schenken, die unter dem Schein von Originalberichten nur Propaganda verbreitet und das Verhältnis zwischen den Christen in aller Welt vergiftet. Daß wir den evangelischen Glaubensgemeinschaften guten Willens auch in Kolumbien mehr Freiheit wünschen, steht auf einem anderen Blatt.

## Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

### Abschaffung des Sonntags in der deutschen Stahlindustrie?

Der Sonntag ist das „älteste soziale Anliegen der Kirche“ (J. Paulus). Erst recht in der kirchlichen Sozialbewegung der Neuzeit stand der Schutz des Sonntags von Anfang an unter den Hauptforderungen. Es dauerte aber noch lange, bis diese Forderungen ihren rechtlichen Niederschlag fanden und vom Staat geschützt wurden. Erst eine Novelle von 1891 zur Gewerbeordnung bestimmte in § 105 a: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.“ (Entgegenstehende Arbeitsverträge waren demnach gemäß § 134 BGB nichtig.) Absatz 105 b spezifizierte dieses Verbot näher, während 105 c eine erste generelle Ausnahme für Notfälle, Bewachung, Reinigung, Beaufsichtigung und ähnliches ohne Genehmigung zuließ. Absatz 105 e gestattete ähnliche Ausnahmen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für jene Wirtschaftszweige, die der Deckung des täglichen oder eines besonderen Bedarfs an Sonn- und Feiertagen dienen (Gaststätten, Verkehrsbetriebe, Apotheken u. ä.). Von arbeitsrechtlich weittragenderer Bedeutung waren Absatz 105 d, der nur eine Rahmenvorschrift für (durch den damaligen Bundesrat zu erlassende) weitere Ausnahmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen darstellte und in den Jahren 1895, 1896, 1898, 1906 und 1914 durch einige Rechtsverordnungen mit Ausnahmebestimmungen unter gewissen Besonderheiten ausgefüllt wurde, und 105 f, der „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens“ bereits den unteren Verwaltungsämtern eine Ausnahmebefugnis für bestimmte kleinere Zeiträume zubilligte.

Diese Bestimmungen sind noch heute gültig, müssen aber der derzeitigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Organisation der Bundesrepublik angepaßt werden. Danach ist die Rechtslage heute so, daß Ausnahmegenehmigungen für das sonntägliche Arbeitsverbot für *einzelne* Betriebe (bei öffentlichem Interesse und zeitlich befristet) den Landesarbeitsministerien als Aufsichtsbehörden der Gewerbeämter obliegen, während Genehmigungen für

einen ganzen *Industriezweig* nur das Bundesarbeitsministerium aussprechen könnte. Im Jahre 1951 wurde eine Ausnahmegenehmigung zur Überwindung eines Engpasses vom Land Nordrhein-Westfalen dem großen Hüttenwerk Oberhausen erteilt und später immer weiter verlängert; Rheinland-Pfalz folgte mit Genehmigungen für Rasselstein und Friedrichshütte. In diesen drei Betrieben wurde die kontinuierliche Arbeitsweise mit der Folge der Sonntagsarbeit und der gleitenden Arbeitswoche eingeführt; während die beiden Genehmigungen in Rheinland-Pfalz unseres Wissens am 31. 3. 57 ablaufen, ist die arbeitsrechtliche Lage hinsichtlich Oberhausens äußerst umstritten und angreifbar. Durchgehende Arbeitsweise haben im übrigen bisher, aus unbestrittenen technischen Gründen, Hochöfen und Kokereien.

*Vollendete Tatsachen —  
dann erst Gespräche mit den Kirchen*

Das Problem der gleitenden Arbeitswoche trat zum erstenmal auf dem Kölner Katholikentag akut an die Kirche heran, als diesbezügliche Bestrebungen in der deutschen Stahlindustrie bekannt wurden; Vizepräsident Peter Gier formulierte daraufhin im Auftrage des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eine ablehnende katholische Stellungnahme (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 26). Im Herbst 1956 traten der Arbeitgeberverband Eisen und Stahl und die Industriegewerkschaft Metall telegraphisch an den Bischof von Münster mit der Bitte heran, Verhandlungen über die gleitende Arbeitswoche aufzunehmen. Die Fuldaer Bischofskonferenz gab ihre Zustimmung, worauf eine 7köpfige Kommission des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gebildet wurde, der unter anderen Weihbischof Hengsbach, Dr. J. Paulus, der Sozialreferent des Zentralkomitees, und Prälat Schmitt von der KAB angehörten. Am 2. und am 23. November fanden Besprechungen mit den beiden Tarifpartnern statt, die in durchaus freundschaftlichem Ton verliefen, zwar im Grundsätzlichen Einigkeit ergaben, aber in den praktischen, konkreten Fragen unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten offenbarten. Unternehmer wie

Gewerkschaften waren bereits vollkommen entschlossen, in der Stahlindustrie, nämlich in den Siemens-Martin- und Elektro-Stahlwerken und den im Verbund mit ihnen arbeitenden Blockwalzwerken die kontinuierliche Arbeitsweise einzuführen. Die Besprechung diente offensichtlich der Absicht, die Kirche lediglich zu informieren und von den scheinbar wirtschaftlich zwingenden Argumenten der Tarifpartner zu überzeugen. Alternativlösungen wurden weder vorgelegt noch diskutiert. Die katholische Kommission trug ihre Gegengründe vor, die ein Einverständnis mit den vorgelegten Plänen unmöglich machten. Am 23. November legten dann die Tarifpartner ein bereits fertig abgeprochenes und von der großen Tarifkommission gebilligtes Abkommen vor, das die 45-Stunden-Woche ohne kontinuierliche Arbeitsweise vorsah — ein Fortschritt, der von der Kirche nur wärmstens begrüßt werden konnte. Hinter den Kulissen ging aber das Tauziehen weiter, und Anfang Dezember wurde das fertige Tarifabkommen mitgeteilt, das zwar die 45-Stundenwoche in der gesamten Metallindustrie vorsieht, die drei genannten Bereiche der Stahlindustrie aber mit 42 Wochenstunden in kontinuierlicher Arbeitsweise davon ausnimmt; die abgeleistete Sonntagsarbeit ist „an Werktagen abzufeiern“. Unternehmer und DGB haben sich also schuldrechtlich gegenseitig verpflichtet, die gleitende Arbeitswoche in der deutschen Stahlindustrie einzuführen; die Verwirklichung dieser Vereinbarung hängt nur mehr von der staatlichen Genehmigung ab, die zunächst beim Arbeitsminister von Nordrhein-Westfalen (SPD) und jetzt beim Bundesarbeitsministerium beantragt wurde. Vermutlich wird aber auch der Bundesarbeitsminister die Entscheidung nicht von sich aus treffen, sondern einen Kabinettsbeschluss erwirken.

Nachdem von den Tarifpartnern bereits vollendete Tatsachen geschaffen wurden, haben für die katholische Kirche weitere Verhandlungen vorläufig ihren Sinn verloren, so daß der weitere Termin vom 15. Januar abgesagt wurde. Mit der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ fanden noch am 9. Januar Besprechungen statt, die weitergeführt werden sollen.

Von der angestrebten Regelung in der deutschen Stahlindustrie werden zunächst 25 000 und in unmittelbarer Ausweitung 140 000 Arbeiter betroffen.

#### *Stellungnahme der Bischöfe*

Nachdem die Vereinbarung veröffentlicht worden war, haben die zuständigen Bischöfe die nachstehende EntschlieÙung gefaßt:

„Die Erzbischöfe von Köln und Paderborn sowie die Bischöfe von Münster und Aachen sind zutiefst betroffen über die Vereinbarung der Tarifpartner, in den SM-Stahlwerken, den Elektro-Stahlwerken und den mit diesen im Verbund arbeitenden Blockstraßen die kontinuierliche Arbeitsweise und die im Ergebnis damit verbundene gleitende Arbeitswoche einzuführen. Sie sind darüber um so mehr enttäuscht, als die Besprechungen der Tarifpartner mit einer kirchlichen Kommission über die Frage der Arbeitszeitregelung in diesen Betriebsabteilungen noch nicht abgeschlossen sind. Damit haben die Tarifpartner die Kirche vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die Bischöfe erklären, daß sie nicht die Überzeugung gewonnen haben, die Einführung der kontinuierlichen Arbeitsweise in der stahlerzeugenden Industrie sei so notwendig, daß die grundsätzliche Preisgabe des Sonntags

in diesen Betrieben gerechtfertigt wäre. Überdies war seitens der Tarifpartner verlautbart worden, eine Arbeitszeitverkürzung ohne Einführung der gleitenden Arbeitswoche sei durchaus möglich und von ihnen bereits abgeprochen.

Die Bischöfe weisen nochmals auf die ernstesten Gefahren hin, die diese Regelung für den Sonntag als Tag des Gottesdienstes, der Feier und der Arbeitsruhe heraufbeschwört wie auch für das Familienleben, das kulturelle und gesellschaftliche Leben unseres Volkes. Der Sonntag als Tag des Herrn kann nicht durch einen arbeitsfreien Wochentag ersetzt werden.

Die Bischöfe geben der Erwartung Ausdruck, daß die zuständigen staatlichen Stellen im Hinblick auf die schwerwiegenden und nie wiedergutzumachenden Folgen jede Ausnahmegenehmigung versagen und damit den Schutz des Sonntags über vermeintliche oder auch tatsächliche wirtschaftliche Vorteile stellen. Sie fordern die katholischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf, auch jetzt noch alles zu versuchen, um die Einführung der gleitenden Arbeitswoche zu verhindern.

Dringend bitten sie die Tarifpartner, ohne Zögern einen anderen Weg der Arbeitszeitverkürzung zu gehen, der die Heiligkeit des Sonntags wahr.“

Zugleich haben sich die Bischöfe mit einer Eingabe an das Landesarbeitsministerium von NRW und an das Bundesarbeitsministerium gewandt und nochmals gebeten, jede Ausnahmegenehmigung zu verweigern.

Aus der bischöflichen Stellungnahme geht hervor, daß das Abkommen über die gleitende Arbeitswoche „nie wiedergutzumachende Folgen“ für das religiöse, kulturelle und besonders für das Familienleben im deutschen Volk nach sich ziehen kann, so daß die Frage seiner Genehmigung durch den Staat eine Angelegenheit von allergrößter politischer und sittlicher Bedeutung ist.

#### *Die Haltung der Gewerkschaften*

Auf den ersten Blick erscheint es unglaublich, daß die Gewerkschaft dem Abkommen zugestimmt hat. Als die Frage der gleitenden Arbeitswoche in Teilen der Hüttenindustrie vor sechs Jahren aktuell wurde und ihre Einführung „zur Probe“ im Hüttenwerk Oberhausen bevorstand, schrieb der damalige Vorsitzende der IG Metall, Walter Freitag, an den Betriebsrat des Werkes, eine solche Arbeitsordnung würde die Hüttenarbeiter wieder zu einem Sklavendasein verurteilen und von allen kulturellen Lebensansprüchen loslösen. Tatsächlich war ja doch die Sonntagsruhe eines der ersten Kampfziele der Arbeiterbewegung und ihre Verwirklichung einer der ersten Fortschritte in der sozialen Gesetzgebung. Und heute geht das Ringen aller Gewerkschaften nicht um eine irgendwie geartete Arbeitszeitverkürzung, sondern um das verlängerte Wochenende, das als Voraussetzung für die gebührende Teilnahme am kulturellen Leben, ja überhaupt für das Maß von persönlicher Freiheit angesehen wird, auf das der Arbeiter heute einen Anspruch hat. Das um so mehr, wenn man nicht nur an den Arbeiter selbst, sondern an seine Familie und seine Ehefrau denkt. Deshalb beschloß die Zweite Bundesfrauenkonferenz des DGB im Mai 1955 in Dortmund: „Wir sehen in der vollkontinuierlichen Arbeitszeit eine drohende Gefahr für den schaffenden Menschen und ganz besonders für die Frau. Bei unterschiedlicher Freizeit würde das Familienleben völlig zerstört, die Ehen würden gefährdet und für die

Kinder würde sich die Tatsache, daß sie an den meisten Sonntagen ohne elterliche Aufsicht wären, durch Verwahrlosung und fehlende Erziehung für die Zukunft auswirken.“ Noch am 26. September 1956 forderte der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, daß die kontinuierliche Arbeitsweise nur dann genehmigt werden solle, „wenn sie dem öffentlichen Interesse und arbeitsphysiologischen und sozialpolitischen Erfordernissen entspricht“. Der wirtschaftliche Nutzen des Unternehmens, so hieß es, dürfe nicht ausschlaggebend sein, und der Grundsatz, daß die Wirtschaft dem Menschen zu dienen hat, müsse gewürdigt werden. Im gleichen Sinne äußerte sich die Gewerkschaftsführung auf dem Bundeskongreß in Hamburg. Dabei wies Georg Reuter darauf hin, daß wir in einer „christlich bestimmten Welt leben, in der die Heiligkeit des Sonntags soweit wie möglich respektiert werden müsse“, und der neue Bundesvorsitzende Willi Richter hob die Belange der Familie hervor, die in dieser Frage „maßgeblich“ berücksichtigt werden müßten.

Was kann dann die Gewerkschaft Metall bestimmt haben, einem Abkommen zuzustimmen, das dem Interesse der Arbeiterschaft an einem verlängerten Wochenende grundsätzlich entgegengesetzt ist? Es war die Tatsache, daß man für die Preisgabe des Sonntags eine Arbeitszeitverkürzung von 56 bzw.  $53\frac{1}{3}$  auf 42 Wochenstunden und eine 48stündige Ruhepause nach je vier Schichten einhandeln konnte. Das ist allerdings eine enorme Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen in der Hüttenindustrie, denn man muß sich vergegenwärtigen, wie diese Bedingungen bisher sind. Wahrscheinlich werden sehr viele unserer Leser es gar nicht für möglich gehalten haben, daß solche Bedingungen überhaupt noch existieren.

#### *Die Arbeitsbedingungen in den Hüttenwerken*

In der Hüttenindustrie, d. h. jenen Werken, für die das neue Abkommen gelten soll, wird in drei Schichten zu je acht Stunden gearbeitet, auf die jeweils 16 Stunden Ruhe folgen. Durch den Schichtwechsel am Wochenbeginn wird erreicht, daß eine Sonntagsruhe von 24 Stunden zustande kommt. Die Nachtschicht endet Sonntag früh 6 Uhr. Wegen des Schichtwechsels beginnt dann die Arbeit erst wieder Montag früh 6 Uhr. Die vorhergehende Schicht geht am Samstag 22 Uhr zu Ende und beginnt Sonntag 22 Uhr. Da außerdem die Hälfte der Schichtbelegschaft an den Sonntagen zwischen 6 und 22 Uhr zu Reparatur-, Aufräumungs- und Vorbereitungsarbeiten herangezogen wird, ergibt sich folgendes Gesamtbild bezüglich der Sonntagsruhe: Der Arbeiter arbeitet an 17 Sonntagen des Jahres von 0 bis 6 Uhr, an 10 Sonntagen von 6 bis 14 Uhr, an 8 Sonntagen von 14 bis 22 Uhr und an 17 Sonntagen von 22 bis 24 Uhr; er hat also keinen einzigen Sonntag des Jahres ganz frei, und er hat außerdem nie mehr als 24 Stunden Arbeitspause (von den höchsten Feiertagen abgesehen).

Nach der neuen Regelung, wie sie im Hüttenwerk Oberhausen schon seit 1952 besteht, folgt auf je vier achtstündige Schichten eine Arbeitspause von 48 Stunden. Wer beispielsweise von Sonntag bis Mittwoch jeweils von 6 bis 14 Uhr gearbeitet hat, beginnt erst wieder am Freitag um 14 Uhr mit der Arbeit in der neuen Schicht. Dabei bleibt dann der Arbeitsrhythmus über den Sonntag hinweg der gleiche wie am Alltag. Das Werk arbeitet nämlich nun mit vier Schichten, deren eine immer ihre 48-stündige Ruhepause hat. Nun ergibt sich für die Sonn-

tagsruhe folgendes Bild: Jedes Belegschaftsmitglied in den vier Schichten arbeitet von 0 bis 6 Uhr an vier Sonntagen, von 0 bis 6 und von 22 bis 24 Uhr an 6 Sonntagen, von 6 bis 14 Uhr an 13 und von 14 bis 22 Uhr an 14 Sonntagen, von 22 bis 24 Uhr an 6 Sonntagen, und es hat 9 Sonntage im Jahr ganz frei, und das außerdem im Rahmen einer 48-stündigen Arbeitspause, die entweder den Sonnabend oder den Montag mit einschließt.

Vergleicht man das Ausmaß der Sonntagsarbeit nach den beiden Ordnungen, dann ergibt sich, daß unter der alten Ordnung im Jahre vom einzelnen Arbeiter 280 Stunden, jetzt dagegen 300 Stunden Sonntagsarbeit zu leisten sind. Dafür erhält er 9 freie Sonntage, und außerdem vermindert sich die Zahl der Sonntage, die durch Nachtschichten angeschnitten sind, von 34 auf 16 und die Zahl der Samstag-Sonntag-Nachtschichten von 17 auf 10. Andererseits steigt die Zahl der Sonntage, an denen er entweder bis oder ab 14 Uhr zu arbeiten hat, von 18 auf 27. Und ferner darf man nicht übersehen, daß nun statt der bisherigen drei Schichten deren vier auf die Sonntagsruhe werden verzichten müssen, so daß also insgesamt mehr Arbeiter und Familien betroffen sein werden.

Nachdem die Praxis der gleitenden Arbeitswoche in Oberhausen längere Zeit erprobt war, wurde die Belegschaft darüber befragt. 96 % bezeichneten die neue Regelung der Sonntagsruhe als besser, 90 % dehnten dieses Urteil auch auf die Möglichkeit zum Kirchenbesuch aus und 98 % bezeichneten die neue Freizeitregelung insgesamt als besser. Sie erwies sich auch als vorteilhaft für den Gesundheitszustand. Sowohl die Krankheits- wie die Unfallquote, die bis dahin in diesen Werksbereichen überdurchschnittlich gewesen war, ging merklich zurück. Ein weiterer Vorteil mag auch darin gesehen werden, daß die neue Arbeitszeitregelung wegen der Kontinuität des Schichtwechsels keinen Platz mehr für die so sehr beliebten, aber unter sozialem Gesichtspunkt unerwünschten Überstunden läßt.

#### *Bringt das Abkommen eine befriedigende Lösung?*

Die Unternehmer haben von der gleitenden Arbeitswoche den Vorteil, daß die Produktionskapazität besser ausgenutzt wird und die in wärmewirtschaftlichen Betrieben sehr erheblichen unproduktiven Energiekosten für das Warmhalten bzw. Anheizen an den Sonntagen nun entfallen. Die Erhöhung der Produktionszeit um rund 8 % ermöglichte auch, trotz Herabsetzung der Arbeitszeit von  $53\frac{1}{3}$  auf 42 Stunden den gleichen Lohn zu zahlen wie bisher, also eine außerordentliche indirekte Lohnerhöhung. Das sind die technisch-ökonomischen Argumente, die zur gleitenden Arbeitswoche in diesen Betrieben geführt haben. Sie sind bestechend.

Bestechend daran ist vor allem, daß den Hüttenarbeitern endlich eine längere und zusammenhängende Freizeit zuteil wird. Wenn jedoch behauptet wird, daß diese Freizeitregelung bei gleichbleibendem Lohn nur und allein mittels der gleitenden Arbeitswoche erreicht werden konnte, dann steht dagegen die Feststellung der Bischöfe, daß die Tarifpartner selbst eine Arbeitszeitverkürzung auch ohne dieses Mittel für möglich hielten, daß sie also nur den Weg des geringsten Widerstandes eingeschlagen haben. Sie haben die Sonntagsruhe ökonomisch-technischen Interessen geopfert. Deswegen muß der Hinweis zurückgewiesen werden, daß es um die Sonntagsruhe jetzt besser bestellt sei. Das ist schon deshalb fraglich,

weil eine ganze neue Schicht von Arbeitern mitbetroffen wird, weil ferner die Vermehrung der während des Tages zu leistenden Sonntagsstunden jetzt die Hälfte aller Sonntage im Jahr zerreit und der Familie entzieht. Vor allem aber ist es keine Beseitigung eines Mistandes, wenn man ihn durch einen neuen Mistand ersetzt, mag der neue auch geringer sein als der alte.

### *Der Sonntag mu geachtet werden!*

Aber gerade das steht in Frage. Die neue Regelung macht den Versuch, fr einen allseits anerkannten schweren Mistand in der Arbeitszeitregelung der Httenindustrie um den Preis der grundstzlichen Beseitigung des Sonntags eine Dauerlsung zu schaffen, die konomisch-technisch vorteilhaft ist, aber an das Grundgefge unserer gesellschaftlichen und sittlichen Ordnung rhrt. Das birgt eine Reihe von schweren Gefahren in sich, die die erzielten Vorteile mehr als aufheben:

Wie J. A. Jungmann in seinem Aufsatz „Um den christlichen Sonntag“ („Stimmen der Zeit“, Dezember 1956, S. 177) dargelegt hat, ist es der Sinn der maschinellen wirtschaftlichen Rationalisierung, den Menschen vom Druck der Materie zu befreien: „Das Hhere im Menschen, das Geistige kann sich entfalten in edlem Genu, in schner Lebensfreude, in wrdigem Dienst fr hohe Ideale. Denn das ist offenbar der Sinn der Freizeit, wenn sie nicht Leere und Langeweile sein soll, sondern den Menschen emporfhren, ihn wirklich befreien soll.“ Um diesen Sinn der Freizeit zu verwirklichen, braucht der Mensch zwei Elemente und Werte, fr die die Institution des Sonntags die Voraussetzung schafft: den Wert der Gemeinschaft und das Element der nur in der Gemeinschaft mglichen Feier. Indem der Sonntag allen zu gleicher Zeit Arbeitsruhe gibt, ermglicht er ein gemeinschaftliches Erleben in der natrlichen (Familie), religisen (Pfarrgemeinde) oder frei gewhlten Gemeinschaft des Freundeskreises. Und er schafft zweitens zugleich jene Atmosphre, in der sich die Feier, vom feierlichen Gottesdienst bis zum feierlichen Mahl, entfaltet. Es wre kein Gegeneinwand, zu behaupten, da dieser Sinn des Sonntags den meisten Menschen abhanden gekommen ist und sich immer mehr verliert. Es mu vielmehr alles getan werden, ihn wiederherzustellen. Und das keineswegs nur aus religisen Grnden, sondern deshalb, weil die Vermehrung der Freizeit ohne gleichzeitige soziale Bemhung um ihre Gestaltungsweise den heutigen Menschen vielleicht nur noch tiefer in den Sumpf des Materialismus stt. Das haben auch die Gewerkschaften erkannt. Auf dem Hamburger Bundeskongre wurde gesagt, da mit der Arbeitszeitverkrzung eine Erziehungsaufgabe erster Ordnung gestellt wird. Eine Ausbreitung des Prinzips der gleitenden Arbeitswoche wrde diese Erziehungsaufgabe von vornherein illusorisch machen, weil sie den einzelnen in seiner Freizeit isoliert. In „Wort und Wahrheit“ (Januar 1957, S. 1) nennt Karlheinz Schmidth diese Auswirkung „mit das Schlimmste an der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Werktag und Sonntag“. Was wird der durchschnittliche Industriearbeiter mit zwei freien Wochentagen anfangen, die weder in der eigenen Familie noch in der ffentlichkeit feiertglichen Charakter haben und in denen er nicht einmal mit seinen Freunden oder Bekannten zusammentreffen kann, weil die ja arbeiten mssen? Nicht einmal mehr die beliebten Sportveranstaltungen knnen sich so wie bisher abwickeln, wo-

mit wir allerdings nur auf die Weite der Auswirkungen dieser Regelung hinweisen, nicht aber die Massenfuballspiele als ideale Freizeitgestaltung preisen mchten.

### *Sonntagsruhe oder Freizeit?*

Es ist auch wohl sehr stark bertrieben, wenn man behauptet, der Mehrzahl der heutigen Menschen sei nichts mehr am Sonntag, sondern nur noch an der Freizeit gelegen. Zunchst stimmt das nicht fr die wachsende Zahl derjenigen, die gegenber der Isolierung in der Massengesellschaft die Gemeinschaft in der Familie neu entdeckt haben. Der zeitliche Mittelpunkt des Familienlebens ist der Sonntag und sein Vorabend. Die gleitende Arbeitswoche mit ihrem fr jedes Familienmitglied verschiedenen Zeitrhythmus mte die Familie vollends auseinanderreien und wrde vor allem zu Lasten der Hausfrauen und Mtter gehen, die ihre Familie berhaupt nicht mehr oder nur sehr selten um sich versammeln knnten, sondern nur noch zur Versorgung der Gehenden und Kommenden bestimmt wren. Aber auch wenn man von der Familie absieht, ist der gemeinsame Sonntag, wie Jungmann sagt, „noch ein starkes Band, das uns alle zusammenhlt“. Am Sonntag suchen auch viele von denen, die nicht religis sind, durch ihre Kleidung, durch ihre Tagesbeschftigung und durch ihre Hingabe an die Atmosphre des Tages eine gewisse Erhebung des Gemtes und der Seele.

Damit sind die sozialen Strukturnderungen berhrt, die sich aus der gleitenden Arbeitswoche ergeben. Die Gesellschaft wrde eindeutig unter den Primat des Wirtschaftlichen gestellt werden. Der Grundsatz, da die Wirtschaft und die Technik dem Menschen zu dienen habe, wre in das Gegenteil umgekehrt. Der Mensch mte sich nach dem Rhythmus der Maschinen richten. Die Freizeit wrde nur mehr als Mittel zur Wiederherstellung der Arbeitskraft gesehen und gewertet werden. Was wrde unter diesen Umstnden und im Hinblick auf die dargelegten Auswirkungen der gleitenden Arbeitswoche noch fr ein Unterschied bestehen zwischen dem Erscheinungsbild der westlichen und der stlichen Gesellschaft? Ja gbe es berhaupt noch einen Unterschied zwischen den Wertmastben, die hben und drben Geltung htten?

### *Es gibt Alternativen!*

Die dsteren Folgen der gleitenden Arbeitswoche wrden sich freilich nur dann in ganzer Schwere zeigen, wenn dieses System sich in der gewerblichen Wirtschaft weiter ausbreitete. Sicher liegt das nicht in der Absicht der Tarifparteien der Httenindustrie. Diese machen geltend, da in ihrem Industriezweig besondere Produktionsbedingungen bestehen, angesichts deren man dem Wohl der Arbeiter nur durch dieses Mittel Rechnung tragen knne. Es handle sich nur um eine im Hinblick auf die Zahl der Betroffenen geringfgige Ausdehnung der Sonntagsarbeit, die unter hnlich gelagerten Verhltnissen in den Versorgungs-, Nachrichten-, Verkehrs-, Gaststtten- und Gesundheitsbetrieben von jeher bestanden hat. Eine weitere Ausdehnung der Sonntagsarbeit auf andere Industriezweige oder die gesamte gewerbliche Wirtschaft knne verhindert werden.

Das erste Argument rechnet die Httenwerke zu denjenigen Betrieben, deren Arbeitsgang nicht oder nur unter prohibitiven Kosten, die letzten Endes von den Arbeitern getragen werden mssen, unterbrochen werden kann.

Diese Behauptung ist bisher nicht bewiesen. Es ist noch nicht sehr lange her, daß technische Neuerungen den ununterbrochenen Arbeitsgang überhaupt ermöglicht haben, und Sachkenner sind der Meinung, daß die Technik auch in der Lage ist, Alternativlösungen für den ununterbrochenen Arbeitsprozeß zu finden, vorausgesetzt, daß die Mittel für die dazu notwendigen Investitionen bereitgestellt werden. Die Äußerungen der Hüttenfachleute sind sehr widersprüchlich, doch schätzt man, daß im Arbeitsnutzungsgrad noch Reserven von etwa 20% liegen (Rückstand der westdeutschen Industrie gegenüber beispielsweise den USA), die durch rein technisch-wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen mobil gemacht werden könnten und der Arbeiterschaft als Arbeitszeitverkürzung zugute kämen. Ein neues Gutachten ist im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums im Werden, außerdem will sich der Bund Katholischer Unternehmer (Geschäftsführer Dr. Wilfried Schreiber) um die Ausarbeitung von Alternativmöglichkeiten bemühen. Daß es solche Alternativen gibt, haben die Tarifpartner selbst unter Beweis gestellt, indem sie zunächst ein 45-Wochenstunden-Abkommen paraphierten. Von seiten des DGB wurde dabei festgestellt, daß nach diesem Abkommen die Sonntagsruhe wieder in vollem Umfang (also nicht mehr wie bisher nur 16 Stunden) eingeführt würde. Erst dann hat sich der DGB breitschlagen lassen, wegen weiterer drei Stunden Arbeitszeitverkürzung den Sonntag völlig zu opfern.

#### *Die wirklichen Ausnahmen*

Davon abgesehen, kann die Erhöhung der Produktivität für sich allein, selbst wenn sie zu einem großen Teil den Arbeitern zugute kommt, die Abschaffung des Sonntags nicht rechtfertigen. Die sittlich gerechtfertigten Ausnahmen vom Gebot der Sonntagsruhe hat Josef Höffner in seinem Aufsatz „Tag des Herrn und gleitende Arbeitswoche“ („Trierer Theologische Zeitschrift“ 1956, Nr. 5, S. 257 ff.) erschöpfend dargestellt. Zwar gibt es technische Notwendigkeiten, die eine Unterbrechung des Produktionsvorganges unmöglich machen. Sie ergeben sich, wenn die Wirtschaftsgüter infolge einer Unterbrechung verderben oder in ihrer Qualität gemindert würden. Derartige Gefahren bestehen nach überwiegender Ansicht in der Hüttenindustrie nicht oder lassen sich beheben. Bei der gegenwärtigen Vereinbarung der Tarifparteien geht es allein um die Ausnutzung der Produktionskapazität, die zugleich dem materiellen Wohl der Arbeiter zugute kommen soll. Wenn die Wirtschaft aber wirklich dem recht und umfassend verstandenen Wohl der Menschen, und zwar der Gesamtheit wie der unmittelbar beteiligten Arbeiter dienen will, dann darf sie materielle Werte nicht auf Kosten hoher geistig-sittlicher Güter produzieren.

Abwegig ist auch der Vergleich mit denjenigen Wirtschaftszweigen, die von jeher Sonntagsarbeit notwendig machten. Es sind nicht etwa wie in der Hüttenindustrie Gründe der wirtschaftlichen Produktivität, die dort diese Sonntagsarbeit rechtfertigen, sondern entweder Rücksichten auf die Allgemeinheit und ihre nicht unterbrechbaren dauernden oder auch ihre besonderen feiertäglichen Bedürfnisse (Versorgungs-, Verkehrs-, Gaststätten-, Gesundheitsbetriebe) oder einsichtige technische Notwendigkeiten (Landwirtschaft, Hochöfen). Ähnliches gilt für die Erweiterung der Sonntagsarbeit in Zeiten nationaler Notstände. Bei der neuen Regelung in der Hüttenindustrie handelt es sich um einen Plan, dem eine hierzu völlig

*gegensätzliche* Absicht und Qualität zugrunde liegt und der deshalb alles andere ist als eine kleine Erweiterung schon bestehender Ausnahmen. Hier geht es darum, den materiellen Wohlstand zunächst der Unternehmen und dann auch ihrer Belegschaften dadurch zu vermehren, daß man den Sonntag grundsätzlich abschafft. Nur dadurch, sagt man, kann auch die Freizeit und damit das seelische Wohl der Arbeiter erhöht werden. Das heißt aber nichts anderes, als daß ein an und für sich guter Zweck auch jene Mittel heilige, die durch das Sittengesetz verboten sind. Die Verbote des Sittengesetzes sind aber keine willkürlichen oder nur von einem bestimmten Glaubensstandpunkt aus verständlichen. Das dürfte bezüglich des Sonntags und seiner Werte oben hinreichend angedeutet worden sein.

#### *Verantwortung für das Ganze*

Im übrigen will Deutschland ein Staat sein, der zur christlichen Tradition seines Volkes steht und angesichts der Einstellung der großen Mehrheit seiner Bevölkerung auch stehen muß. Das hat auch der DGB-Vorsitzende in dieser Frage in Hamburg ausdrücklich anerkannt. Beide christlichen Kirchen haben sich einmütig gegen die Einführung der gleitenden Arbeitswoche ausgesprochen. Die katholischen Bischöfe haben das schon 1952 und von neuem 1955 (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 154) mit großem Nachdruck getan. Die westfälische Landessynode der Evangelischen Kirche hat fast gleichlautend erklärt: „Der Ersatz des Sonntags durch ein gleitendes System von arbeitsfreien Tagen zerstört nicht nur die Familie, sondern auch das Leben der Gesamtheit... Für die Genehmigung der Sonntagsarbeit kann der wirtschaftliche oder technische Nutzen des einzelnen Betriebes nicht als hinreichende Begründung angesehen werden. Auch der Vorteil, den eine verkürzte Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohn für die Arbeitnehmer mit sich bringt, darf allein nicht ausschlaggebend sein. Nur ein überzeugendes allgemeines Interesse kann Ausnahmegenehmigungen für Sonntagsarbeiten legitimieren.“ Die Tarifparteien der Stahlindustrie haben ja denn auch mit den Kirchen Fühlung genommen. Entsprang diese Fühlungnahme aber wirklich der echten Bereitschaft, zu gemeinsamen Überzeugungen zu kommen? Legt die Tatsache, daß man das Ergebnis nicht abgewartet hat, sondern vorher vollendete Vereinbarungen schuf, nicht die Vermutung nahe, daß die Befragung der Kirche nur ein Akt der Vorsicht oder Taktik war, dem eine ernste Rücksichtnahme nicht zugrunde lag? Es muß schließlich bedacht werden, daß eine staatliche Genehmigung zur Sonntagsarbeit, wie sie aus ausschließlich ökonomischen Gründen von der Hüttenindustrie gefordert wird, unweigerlich die gleiche Forderung seitens anderer Wirtschaftszweige nach sich ziehen wird, die mit ökonomischen Argumenten von nicht geringerem Gewicht aufwarten werden. Es ist bekannt, daß die Papierindustrie und die chemische Industrie nur auf den Augenblick warten, an dem mit der gleitenden Arbeitswoche der Anfang gemacht wird; auch Glas-, Textil- und Zuckerindustrie interessieren sich bereits. Wenn der Staat den Stahlwerken zum Zweck der Einführung der 42-Stunden-Woche eine Produktionszeiterhöhung um 8% gestattet, damit sie die höheren Lohnkosten auf sich nehmen, mit welchem Argument und mit welchem Recht könnte er etwa einer Maschinenfabrik zum Zweck der Einführung der 40-Stunden-Woche eine Verkürzung der

Produktionszeit um 16 $\frac{2}{3}$ % zumuten? Diese Frage stellt ein Beitrag zu unserm Problem in den „Gesellschaftspolitischen Kommentaren“, die sich sehr ausführlich und informativ mit der gleitenden Arbeitswoche beschäftigen haben (vgl. Nr. 18 vom 15. 9. und Nr. 19 vom 1. 10. 56). Es ist deshalb auch höchst bedenklich, eine grundsätzlich so bedeutsame Entscheidung wie die über die prinzipielle Einführung der gleitenden Arbeitswoche auf dem „kalten“ Weg über die Exekutive zu vollziehen. Hier steht der Artikel 140 des Grundgesetzes auf dem Spiel, der aus der Weimarer Verfassung übernommen wurde: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Es sollte dabei nicht auf das Muster anderer (zudem „katholischer“) Länder hingewiesen werden, wo das Gebot der Sonntagsruhe weitgehend durchlöchert ist. Deutschland war seinerzeit der Schrittmacher der Sozialpolitik und hätte angesichts seines „Wirtschaftswunders“ heute allen Grund, diese Rolle des Vorbildes wiederum zu übernehmen. Dabei könnte mit einer Menge weiteren Unfugs aufgeräumt werden: Ist es z. B. wirklich eine „wirtschaftliche Notwendigkeit“, daß sämtliche deutschen Illustrierten am Sonntag gedruckt werden? Eine Reihe weiterer Beispiele könnte dem hinzugefügt werden.

#### *Nicht die Sachlage vernebeln!*

Wenn die Kirche diese ernststen Bedenken vorträgt und an die christliche, nein die allgemein menschliche Wertordnung erinnert, dann gerät sie in die große Gefahr, einer

unsozialen Haltung verdächtig zu werden. Noch tritt die DGB-Propaganda kurz, weil offenbar hinter den Kulissen noch Auseinandersetzungen stattfinden; antikirchliche Ressentiments sind aber beispielsweise bereits bei einer Rundfunksendung des WDR (Interview mit Arbeitern) Anfang Januar angeklungen.

Wir möchten demgegenüber mit aller Schärfe betonen, daß wir keineswegs die bisherigen katastrophalen Zustände in der Hüttenindustrie verteidigen möchten, sondern eine einschneidende Arbeitszeitverkürzung für unumgänglich und längst fällig halten. Aber veraltete Zustände und Strukturmängel in einem Wirtschaftszweig dürfen nicht unter den Maßstäben bequemer wirtschaftlicher Einträglichkeit behoben werden, sondern nur unter echten sozialen Gesichtspunkten im Blick auf den ganzen Menschen. Die derzeit realistische Alternative, die wir unseren Arbeitern vor Augen führen müssen (man vergleiche den Verhandlungsablauf der Tarifpartner), lautet nicht: 56 Wochenstunden mit halber Sonntagsruhe oder 42 Stunden mit zwei freien Wochentagen, sondern: 42 Wochenstunden ohne Sonntag oder 45 Wochenstunden mit voller Sonntagsruhe. Das ist die wahre Sachlage, und man darf wohl annehmen, daß auch jene Arbeiter, die dem Sonntag keinen religiösen Gehalt mehr zu geben vermögen, eindeutig die letztgenannte Möglichkeit wählen werden. Denn der Sonntag und die Sonntagsruhe sind nicht nur eine heilige Einrichtung der Christen, sondern auch eine naturrechtliche Stiftung, ein Postulat der praktischen Vernunft und die uralte Forderung (unter anderem) der sozialistischen Arbeiterbewegung!

## Aus der Ökumene

### Kirche und Recht

#### Neue Erkenntnisse der evangelischen Theologie und ihre Grenzen

Nach allen bisherigen theologischen wie praktischen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit evangelischen Christen für das bonum commune darf man wohl sagen, daß ihr Erfolg weitgehend davon abhängt, ob und wie weit auch die Evangelischen, insbesondere die Lutheraner, sich zu der Erkenntnis durchringen, daß die Kirche eine Körperschaft völlig eigenen, und zwar göttlichen Rechtes ist, dessen Quelle in keiner Weise vom Staat oder der natürlichen Gesellschaft stammt. Hier liegt die ernsteste sachliche Differenz mit der Lehre und Praxis der Katholischen Kirche. Sie wirkt sich in zahllosen Einzelfragen aus, in der Auffassung von Christus als Erlöser und Gesetzgeber, von der Kirche, besonders von ihren Rechten hinsichtlich der Ehe, der Schule, der konfessionellen Vereinigungen, folglich der einschlägigen Gesetzgebung etwa bis hin zu der Frage der mitspracherechtlichen Vertretung der Kirche im Rundfunk und der Frage, ob sie gegebenenfalls das eigene Recht zum Betrieb eines Rundfunksenders (unbeschadet der staatlichen Aufsicht) in Anspruch nehmen kann. Nun ist nach zwei Jahrzehnten an politischen und rechtlichen Erfahrungen im Umgang mit dem Staat und seinen mannigfachen Omnipotenz-Ansprüchen die Entwicklung im evangelischen Raum durchaus in Fluß geraten und zeitigt eine Reihe hoffnungsvoller Ergebnisse.

Dem hat auch das Verfassungsrecht der Bundesrepublik und der Länder schon Rechnung getragen.

Während die Weimarer Verfassung noch an dem Formalismus festhielt, alle Glaubensgemeinschaften unter dem Begriff der „Religionsgesellschaft“ zu behandeln, hebt das Bundesrecht die Kirchen besonders heraus, obwohl Art. 140 des Grundgesetzes Art. 137 der Weimarer Verfassung übernommen hat. Wir folgen hier einem lichtvollen Rechtsgutachten des Frankfurter Staatsrechtlers Professor Helmut Ridder: „Kommt den christlichen Kirchen verfassungsrechtlich eine Sonderstellung gegenüber den anderen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften zu?“, einem Gutachten, dessen II. Teil die Probleme eines kirchlichen Rundfunkrechts erörtert. Ridder findet im I. Teil, daß nach dem erfolgreichen zwölfjährigen Abwehrkampf der Kirche gegen das Nazi-Regime „in der Bundesrepublik ein neuartiges kirchenpolitisches System im Werden ist, in dessen Zentrum die Sanktionierung des unabgeleiteten Öffentlichkeitsanspruches der Kirchen steht“. Er verweist hier auch auf wichtige Arbeiten der Professoren Werner Weber und Hans Peters, „Die Gegenwartsbedeutung des Staatskirchenrechts“ (VVDST. RL 11, S. 153 ff.), Rudolf Smend, „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz“ (ZevKR 1, 1951, S. 4), und Ulrich Scheuner, „Auflösung des Staatskirchenrechts?“ (ZevKR 2, 1952, S. 382 f.). Von den elf verabschiedeten Länderverfassungen Westdeutschlands sprechen sieben von „Kirchen“ neben anderen Religionsgesellschaften und Art. 41 der Verfassung von